



HOCHSCHULE RUHR WEST  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 24.10.2012

Laufende Nummer: 14/2012

## Geschäftsordnung für den Senat der Hochschule Ruhr West

---

*Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Ruhr West*

*Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr*

---



Geschäftsordnung für den Senat der Hochschule Ruhr West vom 24. Oktober 2012



Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Grundordnung der HRW (Amtliche Bekanntmachung 02/2012) hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Geschäftsordnung erlassen:

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>§ 1 Mitglieder des Senats</b>	<b>4</b>
<b>§ 2 Vorsitz</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Einberufung</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Öffentlichkeit</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Tagesordnung</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Beschlussfähigkeit</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Beschlussfassung, Umlaufverfahren</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Ordnung während der Sitzungen</b>	<b>7</b>
<b>§ 9 Informationen an den Senat</b>	<b>8</b>
<b>§ 10 Niederschrift</b>	<b>8</b>
<b>§ 11 Kommissionen und Ausschüsse</b>	<b>8</b>
<b>§ 12 Gültigkeit für andere Gremien</b>	<b>9</b>
<b>§ 13 Inkrafttreten, Änderung, Veröffentlichung</b>	<b>9</b>

## § 1

### Mitglieder des Senats

Dem Senat gehören die in § 5 Absatz 1 der Grundordnung genannten Mitglieder mit Antrags-, Rede- und Stimmrecht an. Ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht, gehören die in § 22 Absatz 2 und § 24 Absatz 1 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen Genannten dem Senat an.

## § 2

### Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Senat hat nach § 5 Absatz 3 der Grundordnung die Präsidentin/ der Präsident ohne Stimmrecht. Sie oder er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Senats.
- (2) Bei gleichzeitiger Verhinderung der/ des Vorsitzenden und ihrer/ seiner Stellvertretung leitet die dienstälteste anwesende Vertreterin/ der dienstälteste anwesende Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Sitzung des Senats.

## § 3

### Einberufung

- (1) Der Senat wird von der/ dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Semester einberufen. Die/ Der Vorsitzende hat den Senat außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder das Präsidium dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch bei der/ dem Vorsitzenden beantragen.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen.
- (3) Die Sitzungstermine werden hochschulöffentlich bekanntgegeben. Der Senat beschließt für ein Semester die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Sitzungstermine im Voraus.
- (4) Der Vorschlag zur Tagesordnung wird zusammen mit allen für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens fünf Tage vor Sitzungsbeginn ins Intranet gestellt. Im begründeten Ausnahmefall können die Unterlagen zu den Anträgen noch in der Sitzung als Tischvorlagen an die Mitglieder ausgegeben werden.
- (5) Die Anträge sind der Servicestelle für Hochschulgremien so rechtzeitig zuzuleiten, dass die Ladungsfrist gemäß Absatz 2 eingehalten werden kann (spätestens sieben Tage vor der Sitzung). Die Anträge sollen schriftlich oder elektronisch begründet werden und ggf. einen Beschlussvorschlag enthalten. Für die Anträge stellt die Servicestelle für Hochschulgremien ein Formblatt zur Verfügung.
- (6) Die Verhinderung der Teilnahme an einer Senatssitzung ist von dem betreffenden Senatsmitglied unverzüglich bei der Servicestelle für Hochschulgremien anzuzeigen.

#### § 4

##### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich öffentlich. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Durch Beschluss zu Beginn der jeweiligen Sitzung kann die Öffentlichkeit aus einem entsprechenden Grund zu einzelnen Tagesordnungspunkten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (2) Die Senatsmitglieder sind in Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die/ Der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Senats die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Diese haben dann das Rederecht.
- (4) Der Senat kann Nichtmitgliedern Rederecht erteilen.

#### § 5

##### **Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied der Hochschule ist berechtigt, bis spätestens sieben Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte schriftlich oder elektronisch vorzuschlagen und bei der Servicestelle für Hochschulgremien einzureichen.
- (2) Zu Beginn der Sitzung beschließt der Senat mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung.
- (3) Tagungsordnungspunkte können auf Antrag eines Senatsmitglieds während der Sitzung und nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder vertagt, entfernt oder aufgenommen werden.

#### § 6

##### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Hochschulgesetz und die Grundordnung bleiben unberührt. Die Beschlussfähigkeit ist von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Stellt die oder der Vorsitzende fest, dass der Senat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie oder er die Sitzung und beruft den Senat innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand ein. Der Senat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (3) Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten nicht bei Änderung der Grundordnung der Hochschule und bei Änderungen der Geschäftsordnung des Senats.

## § 7

### **Beschlussfassung, Umlaufverfahren**

- (1) Der Senat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens um eins größer sein muss als die Anzahl der Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Bei Stimmgleichheit wird nach einer nochmaligen kurzen Beratung ein zweites Mal abgestimmt. Wird dabei wieder keine einfache Mehrheit erreicht, muss der zur Beschlussfassung stehende Antrag überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (3) Wird über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt, und erhält kein Antrag die erforderliche Mehrheit gemäß Absatz 1, so gilt derjenige Antrag als abgelehnt, der die wenigsten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bekommen hat. Im Folgenden wird über die verbliebenen Anträge in gleicher Weise abgestimmt. Dieser Vorgang wiederholt sich so lange, bis ein Antrag die Mehrheit der Stimmen nach Absatz 1 erhält.
- (4) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied des Senats kann eine geheime Abstimmung Verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (5) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb von fünf Tagen schriftlich oder elektronisch bei der Servicestelle für Hochschulgremien abzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (6) In Angelegenheiten, die ein Senatsmitglied unmittelbar betreffen, ist das Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- (7) Anträge müssen vor der Beschlussfassung schriftlich fixiert sein. Unmittelbar vor der Abstimmung sind sie vorzulesen.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen können Senatsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Senatsmitglied unverzüglich widerspricht. Den stimmberechtigten Senatsmitgliedern wird eine Rückmeldefrist für das Umlaufverfahren von sieben Tagen gewährt. Personalangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren entschieden werden.
- (9) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/ der Vorsitzende des Senats. Das gilt nicht für Wahlen. Die/ Der Vorsitzende des Senats hat den übrigen Senatsmitgliedern unverzüglich - spätestens in der

nächsten Senatssitzung - die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

- (10) Hält das Präsidium Beschlüsse für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über den beanstandeten Beschluss ist in der nächsten Senatssitzung erneut zu beraten. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrates keine Lösung finden, hat das Präsidium das Ministerium zu unterrichten.

## § 8

### Ordnung während der Sitzungen

- (1) Die/ Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es wird eine Rednerliste geführt. Zur Information oder zur direkten Erwiderung kann die/ der Vorsitzende das Wort außerhalb der Rednerliste erteilen.
- (2) Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die/ der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Zur Beschleunigung der Beratungen kann die/ der Vorsitzende die Redezeit angemessen beschränken. Die Beschränkung der Redezeit kann jedes Mitglied des Senats beantragen. Widerspricht ein Senatsmitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- (4) Nach Überschreiten der Redezeit oder bei Nichtbeachtung des Rufes zur Sache kann die/ der Vorsitzende einem Redner/ einer Rednerin das Wort entziehen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit während der Sitzung gestellt werden, unterbrechen jedoch weder eine Rede, eine Abstimmung oder eine Wahl. Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich ausschließlich mit dem Gang der Verhandlung.
- (6) Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Heben beider Hände. Dadurch wird die Rednerliste nach Abschluss des laufenden Redebeitrags unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind dann sofort zuzulassen.
- (7) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
  - Feststellung der Beschlussunfähigkeit
  - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
  - Entfernung, Vertagung, Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
  - Vertagung einer Beschlussfassung
  - Überweisung einer Sache
  - Schluss der Debatte
  - Schluss der Rednerliste
  - Beschränkung der Redezeit
  - befristete Unterbrechung der Sitzung
  - Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Senats

- Ausschluss der Öffentlichkeit
  - Feststellung von Verfahrens- und Formfehlern
  - Vertagung der Sitzung
- (8) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Bei Widerspruch entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Aussprache.

## § 9

### Informationen an den Senat

Das Präsidium berichtet dem Senat einmal im Jahr über die Ausführung der Beschlüsse des Hochschulrates und des Senats und legt Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule gemäß § 16 Abs. 2 und 3 HG ab.

## § 10

### Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Senats ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach der Genehmigung durch den Senat von der/ dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift enthält:
  - Tag, Zeit und Ort der Sitzung
  - die Namen der Anwesenden und Beschlussfähigkeit
  - den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Erklärungen und Sondervoten (Ergebnisprotokoll).
- (3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Senats fünf Tage nach der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zurverfügung-Stellen Einwendungen erhoben werden.
- (5) Verabschiedete Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Senats sind hochschulweit zu veröffentlichen.

## § 11

### Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Der Senat kann gemäß § 12 Absatz 1 HG Kommissionen und Ausschüsse bilden.
- (2) Kommissionen und Ausschüsse tagen nicht öffentlich.

- (3) Die Kommissionen und Ausschüsse erarbeiten zu den ihnen gestellten Aufgaben Empfehlungen.
- (4) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse berichten dem Senat regelmäßig über den Stand der Beratungen.

## § 12

### **Gültigkeit für andere Gremien**

Diese Geschäftsordnung findet für andere Gremien der Hochschule Ruhr West gemäß § 10 Absatz 4 Satz 4 der Grundordnung Anwendung, wenn keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

## § 13

### **Inkrafttreten, Änderung, Veröffentlichung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 24.10.2012.

Mülheim an der Ruhr, den 24.10.2012

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Eberhard Menzel